Gesetz

über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz; WJG)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf §§ 63 und 126 der Verfassung vom 17. Mai 1984¹¹ des Kantons Basel-Landschaft.

beschliesst:2)

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

§ 1 Zweck und Ziel

¹ Dieses Gesetz bezweckt den dauerhaften Schutz und die Förderung der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel (Wildtiere) und deren Lebensräume sowie eine nachhaltige jagdliche Nutzung, welche sich an wildbiologischen und -ökologischen Kriterien orientiert. Angestrebt wird der Erhalt der Wildtierbestände und Lebensräume sowie deren naturnahe Vernetzung und Strukturierung. Die Anliegen der Waldwirtschaft, der Landwirtschaft und des Naturschutzes sind dabei, auch unter klimabedingten Veränderungen, angemessen zu berücksichtigen.

² Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ergänzt sie.

¹⁾ SGS 100

²⁾ Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am \$.

1.2 Organisation

§ 2 Zuständige Direktion

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist die zuständige Direktion für den Vollzug der an den Kanton übertragenen Aufgaben.

§ 3 Fachstelle für Wildtiere, Jagd und Fischerei

- ¹ Die Fachstelle nimmt sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Wildtier- und Jagdgesetzgebung wahr, soweit Gesetz und Verordnung keine abweichende Regelung vorsehen.
- ² Sie setzt Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Wildtiere, zur Unterstützung der Jagd sowie zur Reduktion der Wildschäden um.
- ³ Die Fachstelle ist insbesondere zuständig für:
- a. Planung, Umsetzung und Koordination des Wildtiermanagements;
- b. die kantonale und konzeptionelle Jagdplanung;
- c. den Umgang mit Tieren geschützter Arten;
- Öffentlichkeitsarbeit.
- ⁴ Die Fachstelle kann bei Bedarf geeignete Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

§ 4 Kommission für Wildtiere und Jagd

- ¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Kommission für Wildtiere und Jagd auf Amtsperiode und bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.
- ² Die Kommission setzt sich zusammen aus insgesamt mindestens 11 Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, der Jagd, der Fachstelle, der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Waldwirtschaft.
- ³ Die Kommission
- a. legt den Schätzwert der Reviere fest;
- b. berät den Regierungsrat und die Fachstelle im Bereich Wildtiermanagement;
- c. ist bei grundlegenden Entscheiden der Fachstelle und des Regierungsrates im Bereich Wildtiermanagement vorgängig anzuhören.

2 Wildtiere

2.1 Allgemeines

§ 5 Grundsätze

- ¹ Der Regierungsrat regelt, welche Wildtiere zusätzlich zu den bundesrechtlich geschützten Tieren im Kanton unter Schutz stehen.
- ² Der Kanton kann Beiträge zum Schutz und zur Förderung der Wildtiere und ihrer Lebensräume ausrichten.
- ³ Die Fachstelle kann zur Verminderung grosser Wildtierbestände oder zur Erhaltung der Artenvielfalt die Schonzeiten verlängern oder mit Zustimmung des Bundes vorübergehend verkürzen.
- ⁴ Wildtiere dürfen nicht übermässig gestört werden.
- ⁵ Das Einfangen und Halten von Wildtieren ist bewilligungspflichtig. Das Einfangen darf nicht gewerbsmässig erfolgen. Für die Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden.

2.2 Lebensräume

§ 6 Wildräume

- ¹ Ein überwiegend nach wildökologischen Kriterien geographisch abgegrenzter Raum wird als Wildraum bezeichnet.
- ² Wildräume werden von der Fachstelle festgelegt.

§ 7 Schutzgebiete

- ¹ Der Regierungsrat kann zum Schutz von Wildtieren oder zur Schaffung und Erhaltung deren Lebensräume Schutzgebiete festlegen. Hierzu zählen insbesondere:
- a. Wildschutzgebiete;
- b. Wildtierkorridore;
- c. Wildruhegebiete.
- ² In den Schutzgebieten gelten besondere Schutzbestimmungen.
- ³ Schutzgebiete sind besonders zu kennzeichnen.

§ 8 Wildschutzgebiete

- ¹ Als Wildschutzgebiete gelten insbesondere Jagdbanngebiete, Schongebiete und Vogelreservate.
- ² Die Gemeinden können mit Zustimmung des Regierungsrates kommunale Wildschutzgebiete ausscheiden.
- ³ In Wildschutzgebieten ist die Jagd verboten.

§ 9 Wildtierkorridore

- ¹ Die Wildtierkorridore sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten, um die natürlichen Wanderungen der Wildtiere sicherzustellen.
- ² Für die innerhalb des Wildtierkorridors bedeutsamen Tierarten darf die Passierbarkeit nicht eingeschränkt werden.
- ³ Bewilligungsfreie technische und bauliche Eingriffe in die Wildtierkorridore, welche die Passierbarkeit für die Wildtiere beeinträchtigen können, sind mit der Fachstelle zu koordinieren.
- ⁴ Bei bewilligungspflichtigen technischen und baulichen Eingriffen in die Wildtierkorridore ist die Fachstelle vorgängig anzuhören.
- ⁵ Der Kanton und die Gemeinden sichern den Raumbedarf für die Wildtierkorridore in ihrer Nutzungsplanung.

§ 10 Wildruhegebiete

- ¹ Bei der Gestaltung von Wildruhegebieten ist dem Ruhebedürfnis der Wildtiere Rechnung zu tragen.
- ² In Wildruhegebieten dürfen Wildtiere nicht durch übermässige Aktivitäten gestört werden.
- ³ In Wildruhegebieten sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen.

2.3 Schutz

§ 11 Fütterung von Wildtieren

¹ Wildlebende Säugetiere und Vögel dürfen nicht gefüttert werden.

§ 12 Schutz der Wildtiere

- ¹ Während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) sind alle Hunde im Wald und in Waldesnähe an der Leine zu führen.
- ² Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden k\u00f6nnen und die Wege verlassen, sind auch ausserhalb der Hauptsetz- und Brutzeit an der Leine zu f\u00fchhren.
- ³ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Leinenpflicht.

§ 13 Fallwild

¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Verhinderung von Fallwild ergreifen.

3 Jagd

3.1 Allgemeines

§ 14 Grundsätze

- ¹ Durch die Ausübung der Jagd ist die wildbiologisch orientierte, nachhaltige Nutzung des Wildtierbestandes zu gewährleisten.
- ² Durch die Ausübung der Jagd ist der Wildbestand so zu regulieren, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen möglich ist.
- ³ Die Jagenden berücksichtigen bei der Organisation und Durchführung der Jagd die Wildräume sowie den gesetzlichen Tierschutz.
- ⁴ An öffentlichen Ruhetagen sowie zur Nachtzeit, das heisst von Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch, ist das Jagen verboten. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

§ 15 Waidgerechtigkeit

- ¹ Die Jagenden wenden alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötig Störungen, Angst, Leid und Schmerzen zu ersparen und seine Würde zu bewahren.
- ² Sie haben den jährlichen Treffsicherheitsnachweis nach geltendem Standard zu erbringen.
- ³ Sie tragen insbesondere die Verantwortung für eine zeit- und fachgerechte Nachsuche aller Wildtiere.

§ 16 Jagdregal

- ¹ Das Jagdregal steht der Gemeinde zu.
- ² Es gilt die Revierjagd.

§ 17 Jagdplanung

- ¹ Die Jagdgesellschaft ist zuständig für die Jagdplanung im Revier.
- ² Die Fachstelle kann für bestimmte Wildtierarten die Jagdplanung festlegen.
- ³ Die Fachstelle kann in einzelnen oder allen Jagdrevieren den vermehrten oder verminderten Abschuss jagdbarer Wildtiere sowie weitere Massnahmen anordnen, um Wildschäden zu vermindern und die Verteilung und Nutzung der naturnah strukturierten Wildtierbestände zu fördern.
- ⁴ Die Fachstelle kann verlangen, dass die Jagdplanung aufgrund von Bestandeserhebungen erstellt wird, damit eine artgemässe Verteilung der Alters- und Geschlechtsklassen erreicht wird. Sie kann verlangen, dass ihr erlegte Wildtiere vorgelegt werden.

⁵ Die Fachstelle kann Vereinbarungen über die Jagdplanung mit anderen Kantonen abschliessen.

3.2 Jagdreviere

§ 18 Einteilung der Jagdreviere

- ¹ Das Gebiet einer Gemeinde bildet grundsätzlich ein Jagdrevier.
- ² Die Gemeinden können unter Mitteilung an die zuständige Direktion:
- a. ihr Gebiet in mehrere Reviere aufteilen;
- ihr Gebiet mit jenem benachbarter Gemeinden ganz oder teilweise zusammenlegen;
- einzelne Gebietsteile zur Abrundung der Reviere mit solchen benachbarter Gemeinden austauschen.
- ³ Aufteilungen in Reviere unter 400 ha bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Direktion.

§ 19 Einschätzung der Jagdreviere

- ¹ Zur Festlegung des Pachtzinses wird jedes Revier vor der Verpachtung durch die Kommission für Wildtiere und Jagd eingeschätzt. Diese Einschätzung gilt jeweils für die gesamte Pachtperiode·
- ² Der Kanton trägt die Kosten für die Einschätzung.

3.3 Jagdpacht

§ 20 Verpachtung

- ¹ Die Verpachtung erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen der Erteilung einer Jagdkonzession an eine Jagdgesellschaft.
- ² Voraussetzung für den Abschluss des Pachtvertrages mit einer Jagdgesellschaft ist die Erfüllung insbesondere folgender Kriterien:
- a. wildökologisch fachgerechter Jagdbetrieb;
- b. fachgerechte Hege;
- c. tierschutzgerechte Nachsuche;
- d. Sicherstellung der Jagdaufsicht;
- e. örtliche Nähe der jagdberechtigten Mitglieder der Jagdgesellschaft zum Jagdrevier;
- f. Kooperationsbereitschaft.

Die revierspezifische Gewichtung dieser Kriterien obliegt der Gemeinde.

³ Die Gemeinde kann die Jagdpacht der bisherigen Jagdgesellschaft erteilen, wenn diese für die Einhaltung der in Absatz 2 aufgeführten Kriterien weiterhin Gewähr bietet.

- ⁴ Die Gemeinde ist bei nicht verpachteten Revieren zur Verhinderung von übermässigen Wildschäden, zur Hege, zur Sicherstellung des Jagdbetriebes und zum Unterhalt der jagdlichen Einrichtungen verpflichtet.
- ⁵ Die Gemeinden regeln das Verfahren.

§ 21 Pachtvertrag

- ¹ Die Vertragsdauer beträgt acht Jagdjahre. Das Jagdjahr beginnt jeweils am 1. April. Der Abschluss des Pachtvertrages hat bis Mitte Januar zu erfolgen.
- ² Die Jagdpacht endet mit Ablauf der Pachtdauer, mit Auflösung der Jagdgesellschaft oder mittels ausserordentlicher Kündigung.
- ³ Die Pacht kann gekündigt werden bei:
- a. grober Verletzung der gesetzlichen Pflichten;
- b. grober Verletzung des Pachtvertrages;
- c. grober Verletzung der Vergabekriterien.
- ⁴ Ebenso kann die Pacht bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestmitgliederanzahl gekündigt werden, wenn diese nicht innerhalb von sechs Monaten wieder erreicht wird.
- ⁵ Es steht der Gemeinde bei einer Kündigung frei, das Revier für den Rest der Pachtperiode neu zu verpachten.
- ⁶ Die Unterpacht ist nicht gestattet.
- ⁷ Die Fachstelle stellt einen Mustervertrag zur Verfügung.

§ 22 Pachtzins

- ¹ Die Jagdgesellschaft entrichtet der Gemeinde jährlich den Pachtzins.
- ² Die Gemeinde kann auf die Erhebung des Pachtzinses ganz oder teilweise verzichten.
- ³ Die Gemeinde kann den Pachtzins bis maximal 30% über dem Schätzwert festlegen.
- ⁴ Die Gemeinde entrichtet dem Kanton jährlich eine Entschädigung in Höhe des Schätzwertes zur Deckung der Aufwendungen gemäss diesem Gesetz.

3.4 Jagdberechtigung

§ 23 Ausübung der Jagd

¹ Die Jagd darf nur ausüben, wer im Besitz eines gültigen Jagdpasses ist.

§ 24 Jagdpass

¹ Ausweis für die Jagdberechtigung im Kanton ist der persönliche Jagdpass.

- ² Der Jagdpass wird Personen erteilt:
- a. die handlungsfähig sind;
- die eine schweizerische Jagdprüfung bestanden haben oder deren ausländische Jagdprüfung anerkannt ist;
- c. die den Treffsicherheitsnachweis erbracht haben;
- d. die im Rahmen des Bundesrechts haftpflichtversichert sind;
- e. bei denen kein Ausschlussgrund, insbesondere durch Gerichtsurteil oder administrative Massnahme, vorliegt.
- ³ Der Regierungsrat kann die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdpässen beschliessen.

§ 25 Jagdpassabgaben

- ¹ Der Kanton stellt den Jagdpass gegen eine Gebühr aus.
- ² Zusätzlich zu den Jagdpassgebühren ist eine Abgabe an den Kanton zu leisten, insbesondere zur Vergütung entstandener Wildschäden sowie der durch Dritte getroffenen Wildschutzmassnahmen.
- ³ Ausserkantonale Jagende haben zu dieser Abgabe einen Zuschlag zu entrichten.

§ 26 Ausschluss von der Jagdberechtigung

- ¹ Jagende können von der Jagdberechtigung im Kanton ausgeschlossen werden
- a. bei Entzug der Jagdberechtigung gemäss Bundesrecht;
- b. bei Widerhandlung gegen das Jagdrecht des Bundes;
- c. bei Widerhandlung gegen das kantonale Jagdrecht;
- d. bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens;
- e. wenn die Voraussetzungen zur Erteilung des Jagdpasses nicht mehr erfüllt sind;
- f. bei Gefährdung Dritter.
- ² Die Fachstelle verfügt den Ausschluss von der Jagdberechtigung für die Dauer von ein bis zehn Jahren und entzieht den Jagdpass.
- ³ Betrifft der Ausschluss von der Jagdberechtigung ein Mitglied einer Jagdgesellschaft, so hat die Fachstelle dies der zuständigen Gemeinde zu melden.
- ⁴ Der Ausschluss von der Jagdberechtigung begründet in keinem Fall ein Recht auf Schadensersatz.

§ 27 Haftpflichtversicherung

¹ Der Kanton kann für die Jagdenden einen Kollektivhaftpflichtvertrag abschliessen. Der Beitritt ist fakultativ.

² Der Kanton übernimmt bei fehlendem Versicherungsschutz keine Haftung.

3.5 Jagdprüfung

§ 28 Grundsätzliches

- ¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über:
- a. die Jagdprüfung;
- b. die Anerkennung nicht schweizerischer Jagdprüfungen;
- c. die Prüfungsgebühren.
- ² Er ist ferner zuständig für den Abschluss von ausserkantonalen Gegenrechtsvereinbarungen über die Jagdprüfung.

§ 29 Jagdprüfungskommission

- ¹ Der Regierungsrat wählt eine Jagdprüfungskommission mit mindestens 8 und höchstens 11 Mitgliedern auf Amtsperiode und bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.
- ² Die Jagdprüfungskommission nimmt die Jagdprüfungen ab.

3.6 Jagdgesellschaft

§ 30 Allgemeines

- ¹ Die Mitglieder der Jagdgesellschaft müssen sich in der Rechtsform eines Vereins nach Schweizerischem Recht zusammengeschlossen haben.
- ² Für Reviere bis zu 600 ha muss die Jagdgesellschaft aus mindestens drei, für Reviere über 600 ha aus mindestens sechs jagdberechtigten Mitgliedern bestehen.
- ³ Bei Revieren bis zu 600 ha müssen mindestens zwei, bei Revieren ab 600 ha mindestens drei der jagdberechtigten Mitglieder bei Pachtbeginn jünger als 70 Jahre sein.
- ⁴ Eine jagdberechtigte Person darf in maximal zwei Jagdgesellschaften Mitglied sein. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen die Doppelmitgliedschaft verbieten.

§ 31 Hege

¹ Die Jagdgesellschaften und die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind zur Erhaltung eines an den Lebensraum angepassten und naturnah strukturierten Wildtierbestandes verpflichtet.

- ² Bei der Hege ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die Anliegen der Wald- und Landwirtschaft und des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf der Wildtierbestand nicht zu übermässigen Schäden im Wald, in landwirtschaftlichen Kulturen, in Gewässern sowie in Naturschutzgebieten und im Siedlungsraum führen.
- ³ Feste Reviereinrichtungen sind unter Vorbehalt einer allfälligen Bewilligungspflicht mit den Grundbesitzenden und dem örtlichen Forstdienst abzusprechen. In dringenden Fällen kann die Fachstelle das Anlegen temporärer Jagdeinrichtungen anordnen.

§ 32 Zielvereinbarung

- ¹ Die Gemeinde trifft im Rahmen eines jährlichen Standortgesprächs eine Zielvereinbarung mit der Jagdgesellschaft unter Einbezug des Forstdienstes und der Landwirtschaft. Diese Zielvereinbarung ist von der Fachstelle zu genehmigen. Darin sind insbesondere festzuhalten:
- a. die Abschussziele der jeweiligen Wildart;
- b. die r\u00e4umliche und zeitliche Jagdplanung;
- c. die waldbaulichen und landwirtschaftlichen Schutzmassnahmen;
- d. die jagdlichen Einrichtungen;
- e. die Qualität der Wildtierlebensräume:
- die Kontrolltermine.
- ² Die Jagdgesellschaft macht der Fachstelle die für die Wildtierstatistik verlangten Angaben und gewährt bei Bedarf Einsicht in die entsprechenden Unterlagen.
- ³ Die Fachstelle stellt eine Mustervereinbarung zur Verfügung.

§ 33 Kooperation

- ¹ Die Zusammenarbeit zwischen angrenzenden Jagdgesellschaften ist schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist der Fachstelle vorzulegen. Darin sind insbesondere festzuhalten:
- die Bejagung der Wildtierarten, deren Streifgebiet sich über die Reviergrenzen erstreckt;
- b. die Aneignung von Wild;
- c. die Nachsuche über die Reviergrenzen;
- d. der Standort von festen Reviereinrichtungen, welche sich näher als 100 m an der gemeinsamen Reviergrenze befinden.
- ² Die Fachstelle kann die zuständige Gemeinde über den Abschluss und den Inhalt der Kooperationsvereinbarung informieren.

§ 34 Jagdhundehaltung

- ¹ Jede Jagdgesellschaft muss einen zur Nachsuche geprüften Jagdhund zur Verfügung haben.
- ² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die zur Jagd zugelassenen Hunde.
- ³ Zugelassene Jagdhunde dürfen frei laufen gelassen werden
- a. zur Nachsuche;
- auf der lauten Jagd;
- ausserhalb der Hauptbrut- und Setzzeit zum Apportieren und zur Ausübung der Baujagd.

§ 35 Laute Jagd

¹ Bei der Festlegung der Tage, an denen die laute Jagd ausgeübt wird, berücksichtigen die Jagdgesellschaften die örtlichen Verhältnisse sowie den Wildtierbestand. Die Fachstelle kann die angemessene Anzahl Tage festlegen.

§ 36 Aneignungsrecht

- ¹ Im Revier erlegte oder tot aufgefundene Tiere gehören, unter dem Vorbehalt schriftlicher Vereinbarungen mit den Nachbarrevieren, der Jagdgesellschaft.
- ² Tot aufgefundene oder erlegte Tiere geschützter Arten gehören dem Kanton.

§ 37 Gastjägerinnen und Gastjäger

- ¹ Die Jagdgesellschaften können Gastjägerinnen und Gastjäger zur Teilnahme an der Jagd einladen. Die Einladung hat unentgeltlich zu erfolgen.
- ² Die Gastjägerin bzw. der Gastjäger hat die Jagd nach Anordnung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft auszuüben.

§ 38 Begehungskarten

- ¹ Mit Einwilligung der Jagdgesellschaft darf ein Mitglied der Jagdgesellschaft einer Gastjägerin oder einem Gastjäger eine ganzjährige oder zeitweilige Begehungskarte für das Revier oder Teile davon ausstellen.
- ² Die Begehungskarte ermöglicht die unbeaufsichtigte Jagd in dem Revier. Die jagdbare Wildtierart sowie die Bejagungsart können eingeschränkt werden.
- ³ Zur Regulierung übermässiger Wildtierbestände können die Fachstelle und die Gemeinden die Jagdgesellschaften verpflichten, örtlich und zeitlich beschränkte Begehungskarten auszustellen. Die Fachstelle und die Gemeinde erhalten jeweils eine Kopie der Begehungskarte.

§ 39 Unterstützung

- ¹ Der Kanton kann die Jagdgesellschaft für das Erlegen jagdbarer Tiere, die für den Wildtier- und Fischbestand sowie deren Lebensraum besonders schädlich sind, finanziell und personell unterstützen.
- ² Der Kanton kann an die Durchführung des Treffsicherheitsnachweises einen finanziellen Beitrag leisten.

3.7 Jagdaufsicht

§ 40 Ernennung

- ¹ Die zuständige Direktion wählt auf je 400 ha Jagdfläche eines Reviers oder eines Bruchteils davon eine Jagdaufseherin bzw. einen Jagdaufseher. Die Jagdgesellschaft und die Gemeinde besitzen ein Antragsrecht.
- ² Die Jagdaufsicht kann ausüben, wer
- a. im Kanton jagdberechtigt ist;
- b. das Jagdrevier innert nützlicher Frist erreichen kann;
- c. seit mindestens drei Jahren jagdberechtigt ist;
- d. dazu k\u00f6rperlich und geistig in der Lage ist;
- e. die Ausbildung zur Ausübung der Jagdaufsicht absolviert hat.
- ³ In begründeten Fällen können auch Jagende, die noch nicht seit drei Jahren jagdberechtigt sind, als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher gewählt werden.
- ⁴ In Revieren mit einer grossen nicht bejagbaren Fläche können zusätzliche Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher gewählt werden.
- ⁵ In Revieren unter 400 ha Jagdfläche entscheidet die zuständige Direktion, ob eine zusätzliche Jagdaufseherin oder ein zusätzlicher Jagdaufseher gewählt werden muss.

§ 41 Sicherstellung der Jagdaufsicht

- ¹ Die Jagdaufsicht ist durch die Jagdgesellschaft sicherzustellen. Die Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher können dazu revierübergreifend schriftliche Vertretungsvereinbarungen, welche der Fachstelle vorzulegen sind, schliessen.
- ² Die Gemeinde hat die Jagdaufsicht in nicht verpachteten Revieren sicherzustellen.

§ 42 Rechte und Pflichten der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

- ¹ Die Jagdaufsicht untersteht der Fachstelle.
- ² Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher hat dafür zu sorgen, dass im zuständigen Revier die Jagdvorschriften eingehalten werden.

- ³ Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Wildunfälle und den Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum.
- ⁴ Die Jagdaufseherin bzw. der Jagdaufseher kann für bestimmte Tätigkeiten Revierpächterinnen bzw. Revierpächter beiziehen.

§ 43 Entschädigung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

- ¹ Den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern wird der Jagdpass gebührenfrei ausgestellt. Ebenso haben sie im von ihnen überwachten Revier die Jagdpassabgaben nicht zu entrichten.
- ² Bei Wildunfällen im Strassenverkehr beteiligt sich die Verursacherin oder der Verursacher am Aufwand, welcher der Jagdaufseherin oder dem Jagdaufseher für die Nachsuche, Bergung und Entsorgung von Fallwild sowie für das Ausfüllen des Unfallprotokolls entsteht mit einem Pauschalbetrag gemäss Verordnung.

§ 44 Nichterfüllung der Jagdaufsicht

- ¹ Der Kanton kann bei Nichterfüllung der Aufgaben im Bereich Wildunfälle Ersatzvornahmen anordnen oder vollziehen.
- ² Der Kanton kann für das Erbringen der Ersatzvornahme bis zur gesamten Aufwandshöhe auf die zuständige Jagdaufseherin oder den zuständigen Jagdaufseher Rückgriff nehmen.
- ³ Die Fachstelle oder die Gemeinde können bei wiederholter Nichterfüllung die Abwahl der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers bei der zuständigen Direktion beantragen.

4 Wildschäden

4.1 Massnahmen

§ 45 Massnahmen zur Reduktion von Wildschäden

- ¹ Die Fachstelle kann Massnahmen zur Reduktion von Wildschäden anordnen.
- ² Sie koordiniert die Massnahmen zur Reduktion von Wildschäden.

§ 46 Beiträge an Massnahmen zur Wildschadenverhütung

- ¹ Der Kanton, die Gemeinde, die Jagdgesellschaft und die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer tragen je einen Viertel der Kosten der angemessenen Massnahmen zur Wildschadenverhütung im Wald.
- ² Der Kanton leistet Beiträge an angemessene Massnahmen zur Wildschadenverhütung in vom Regierungsrat bezeichneten landwirtschaftlichen Kulturen.

§ 47 Selbsthilfemassnahmen

- ¹ Der Regierungsrat regelt, unter welchen Voraussetzungen und gegen welche Tierarten Selbsthilfemassnahmen zulässig sind.
- ² Er bezeichnet die Hilfsmittel, die angewendet werden dürfen.
- ³ Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher kann zur Beratung und Unterstützung beigezogen werden.

4.2 Vergütung

§ 48 Grundsätze der Vergütung von Wildschäden

- ¹ Der Kanton vergütet Schäden, den jagdbare oder geschützte Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, bis zu 100%.
- ² Die Vergütungspflicht entfällt,
- a. wenn die oder der Geschädigte Anlagen nicht wirksam erstellt oder nicht fachgerecht unterhalten hat;
- b. wenn die oder der Geschädigte die zumutbaren Massnahmen nicht egriffen hat;
- c. wenn die oder der Geschädigte die Jagdausübung auf dem betroffenen Gebiet verhindert hat;
- d. bei Schäden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen zulässig sind;
- e. bei Schäden in Gebieten, in denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf oder nur unter unzumutbaren Umständen ausgeübt werden kann;
- f. wenn die Kulturen vor der Einschätzung geerntet oder der Wildschaden bereits vor der Einschätzung behoben wurde;
- g. für Wiederinstandstellung, wenn die geschädigten Kulturen nicht weiterbetrieben wurden;
- h. wenn die Baumartenwahl nicht nach naturnahen Gesichtspunkten erfolgt oder forstliche Pflanzungen nicht angemessen geschützt werden;
- bei Schäden in Kulturen, die nicht oder nur teilweise geerntet oder eingebracht wurden;
- bei Feldern und Wiesen, für die eine Schadenvergütung geltend gemacht wird, die aber vor der Abschätzung innert der gesetzlichen Frist von drei Arbeitstagen wieder hergerichtet oder geerntet wurden;
- k. wenn der Schaden anderweitig gedeckt wurde.
- ³ Für Schutzgebiete sind mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern Vereinbarungen zur Schadensvergütung zu treffen.

§ 49 Ermittlung der Entschädigung

- ¹ Wildschäden, für die eine Vergütung beansprucht wird, sind sofort nach Feststellung der Fachstelle zu melden. Gleichzeitig ist die verantwortliche Person der zuständigen Jagdgesellschaft zu informieren.
- ² Gegen die Schätzung des Wildschadens kann innert zehn Tagen nach Einschätzung durch die Wildschadensschätzer bei der Rekurskommission für die Abschätzung von Wildschäden Beschwerde erhoben werden.

§ 50 Rekurskommission für die Abschätzung von Wildschäden

¹ Der Regierungsrat wählt eine Rekurskommission mit mindestens drei Mitgliedern auf Amtsperiode und bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.

§ 51 Rückgriff

- ¹ Für Schäden, die durch Hirsche, Gämsen oder Rehe verursacht wurden, kann der Kanton im Einzelfall bis zur gesamten Schadenhöhe auf die jeweiligen Jagdgesellschaften Rückgriff nehmen, wenn diese die Zielvereinbarungen oder Abschlusspläne wiederholt nicht erfüllt haben.
- ² Der Regierungsrat kann die Rückgriffsmöglichkeit auf weitere jagdbare Wildtiere ausdehnen, jedoch nicht auf Schwarzwild.

5 Strafbestimmungen

§ 52 Fehlabschüsse

- ¹ Die Fachstelle erhebt für Fehlabschüsse eine Gebühr bis zur Höhe des Verwertungserlöses gemäss Verordnung.
- ² Die Fachstelle kann Fehlabschüsse zur Anzeige bringen.
- ³ Der Abschuss von geschützten Tieren gilt nicht als Fehlabschuss und muss zur Anzeige gebracht werden.

§ 53 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis zu CHF 20'000 bestraft.

§ 54 Mitteilungspflicht

¹ Gerichtliche Entscheide, die Widerhandlungen gegen jagdrechtliche Vorschriften betreffen sowie Einstellungsverfügungen sind der Fachstelle zu melden.

§ 55 Strafverfolgung

¹ Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle, jagdberechtigte Mitarbeitende der Fachstelle sowie die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Jagdrecht nachzugehen, Verdächtige anzuhalten, allenfalls Einrichtungen und Fahrzeuge zu untersuchen und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen.

6 Schlussbestimmungen

§ 56 Übergangsbestimmungen

- ¹ Nach bisherigem Recht erteilte Jagdpässe und Begehungskarten behalten ihre Gültigkeit.
- ² Nach bisherigem Recht abgeschlossene Pachtverträge behalten ihre Gültigkeit.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 520 (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 7. Juni 2007) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Liestal, ...

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich